

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis
(Witten, Herdecke, Wetter)**

Gemäß den Vorschriften der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Städte Witten, Herdecke und Wetter die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Besuch der Pestalozzischule in Witten ab.

Präambel

Aufgrund der allgemein sinkenden Schülerzahlen und der gleichzeitig steigenden Beschulung im Gemeinsamen Unterricht (Inklusion) ist es künftig nicht möglich, die bestehende Förderschule in Herdecke fortzuführen. Die gemäß der gültigen Verordnung über die Mindestschülerzahlen an Förderschulen vorgeschriebenen Mindestzahlen werden von der Herdecker Förderschule bereits seit einigen Jahren nicht mehr erreicht. Damit die betroffenen Familien auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen beschulen zu lassen, schließen die Städte Witten, Herdecke und Wetter diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Somit können künftig die Jungen und Mädchen aus den genannten Städten, die den entsprechenden Förderbedarf haben, die Pestalozzischule in Witten besuchen.

§ 1

Die Stadt Witten übernimmt ab 01.08.2015 die Aufgaben der Städte Herdecke und Wetter zur Beschulung deren Kinder mit einem den Förderschwerpunkten der Wittener Förderschule entsprechenden Förderbedarf in der Pestalozzischule. Die Verpflichtung betrifft die Schülerinnen und Schüler, die nicht im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (Inklusion) an einer allgemeinbildenden Schule beschult, sondern an einer Förderschule angemeldet werden sollen. Die Stadt Witten ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger für diese Einrichtung.

§ 2

Für die Beschulung der Jungen und Mädchen wird für die beteiligten Städte Herdecke und Wetter ein jährlicher Schulkostenbeitrag erhoben, der sich wie folgt errechnet:

- a) Die Aufwendungen für die Förderschule werden um die Erträge der Förderschule gemäß dem in Anlage beigefügten Berechnungsschemata vermindert.
- b) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule geteilt (Kopfbetrag).
- c) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in der jeweiligen Stadt wohnen. Der errechnete Betrag ist der entsprechende Schulkostenbeitrag. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 3

Ansprüche nach Schülerfahrtkostenverordnung für die Schulwege vom Wohnort zur Schule und zurück werden von den jeweiligen Wohnortgemeinden in Eigenregie geprüft und übernommen.

§ 4

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze (Erträge und Aufwendungen) vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Abschlagszahlungen jährlich zu jeweils 50 % zum 01.03. und 01.09., erstmals zum 01.09.2015 zu leisten.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.12.2015 wird Anfang des Jahres 2016 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2015 ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen: 15.10.2015).

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben.

§ 6

Durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wetter und Herdecke ersetzt.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Witten, den 01.08.2015

Stadt Witten
Die Bürgermeisterin

Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin

Stadt Wetter
Der Bürgermeister